

## Entscheidungen - Landesverfassungsgerichte

Nr. 1 BerLHStRG 1996 wird bei der Ast. im Fachbereich Humanmedizin der Studiengang „Zahnmedizin“ aufgehoben. Gem. Art. 11 § 3 Nr. 2 BerLHStRG wird dem § 4 BerLHochschG ein Abs. 10 angefügt, nach dem zur Verwirklichung der Hochschulplanung eine Gemeinsame Finanzkommission der Universitäten gebildet wird, durch Art. II § 3 Nr. 3 BerLHStRG 1996 wird mit § 68a BerLHochschG eine neue Vorschrift in das Gesetz aufgenommen, die sich zu einer Gemeinsamen Finanz- und Wirtschaftskommission für die Universitätsklinik in Berlin verhält. Art. II § 3 Nr. 6 BerLHStRG 1996 schließlich fügt dem § 89 BerLHochschG einen Abs. 3 an, der insbesondere bestimmt, der Senat von Berlin könne aus wichtigen Grund, insbesondere zur Verwirklichung der Hochschulplanung des Landes Berlin, verlangen, daß innerhalb einer angemessenen Frist entsprechend der Finanzplanung des Landes Berlin Strukturentscheidungen durch Beschluß von der Gemeinsamen Finanzkommission über die Veränderung oder Aufhebung von Fachbereichen, Zentralinstituten, wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtungen, Betriebseinheiten oder Studiengängen vorbereitet werden. Auf Vorschlag der Gemeinsamen Finanzkommission entscheidet ggf. der Senat von Berlin. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen: Nach § 31 I BerLVerfGHG kann der BerLVerfGH im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Wegen der meist weittragenden Folgen, die eine einstweilige Anordnung in einem verfassungsrechtlichen Verfahren auslöst, ist bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 31 I BerLVerfGHG ein strenger Maßstab anzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn im Ergebnis - wie hier - eine gesetzliche Vorschrift (vorläufig) außer Kraft gesetzt werden soll. In einem solchen Fall müssen die für eine vorläufige Regelung sprechenden Gründe so schwerwiegend sein, daß sie den Erlass einer einstweiligen Anordnung unabwendbar machen. Der VerfGH darf von seiner Befugnis, den Vollzug eines Gesetzes auszusetzen, nur mit größter Zurückhaltung Gebrauch machen (vgl. ebenso zu § 32 I BVerfGG, u.a. BVerfGE 46, 337 [340] = NJW 1978, 209 m.w.Nachw.). Die Gründe, die für oder gegen die Verfassungswidrigkeit eines angegriffenen Gesetzes sprechen, müssen bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 31 I BerLVerfGHG außer Betracht bleiben, es sei denn, die in der Hauptsache begehrte Entscheidung erwiese sich als von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens sind die Nachteile, die eintreten, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, das Gesetz aber später für verfassungswidrig erklärt würde, gegen diejenige abzuwägen, die entstünden, wenn der Vollzug des Gesetzes ausgesetzt würde, sich aber im Hauptsacheverfahren das Gesetz als verfassungsgemäß erwiese (vgl. u.a. BerLVerfGH, NVwZ 1993, 263 - und Beschl. v. 9. 2. 1995 - VerfGH 14 A/95).

Die Verfassungsbeschwerde ist weder von vornherein unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Die vorzunehmende Abwägung ergibt unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der BerLVerfGH beabsichtigt, spätestens im Herbst dieses Jahres in der Hauptsache mündlich zu verhandeln, daß der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht dringend geboten ist.

1. Der Vollzug der Vorschriften über die beiden Kommissionen hat - soweit derzeit ersichtlich - keine Folgen, die im Falle des Erfolges der Verfassungsbeschwerde nicht wieder rückgängig gemacht werden könnten. Selbst wenn die Kommissionen in der Zeit bis zur Entscheidung in der Hauptsache Maßnahmen treffen, ist angesichts der Kürze des hier im Rede stehenden Zeitraums nicht zu erwarten, daß die sich daraus ergebenden Folgen irreparabel sind, falls der BerLVerfGH die angegriffenen Vorschriften für nichtig erklärt.

Würde der BerLVerfGH den Vollzug der genannten Vorschriften indessen jetzt aussetzen, erwiesen sie sich dann aber in der Hauptsache als verfassungsgemäß, wögen die Nachteile schwerer. Die Kommissionen, die nach dem Willen des Gesetzgebers zur Verwirklichung der Hochschulplanung bzw. zur Finanz- und Wirtschaftsplanung gebildet werden sollen, sind im Kontext des Haushaltsstrukturgesetzes 1996 zu sehen. Dieses soll der Haushaltskonsolidierung dienen, um „neue Handlungsspielräume für Zukunftsaufgaben der Stadt zu gewinnen und eine Stadt der sozialen Gerechtigkeit und des wirtschaftlichen Wachstums zu gestalten“ (Abs. 1 der Präambel zum Haushaltsstrukturgesetz 1996). Der Gesetzgeber hält zur Reduzierung der sich bis zum Jahre 1999 abzeichnenden Finanzierungsdefizite umfassende haushaltspolitische Konsolidierungsmaßnahmen für erforderlich, die un-

verzüglich zu verwirklichen sein. Erlässe der BerLVerfGH die begehrte einstweilige Anordnung, würde sich die Vorbereitung der vom Gesetzgeber für dringend erforderlich gehaltenen Strukturentscheidungen verzögern.

2. Im Ergebnis das gleiche gilt hinsichtlich der Aufhebung des Studiengangs Zahnmedizin. Ergreift die einstweilige Anordnung nicht, erweist sich die Verfassungsbeschwerde später jedoch als begründet, hat dies ebenfalls keine irreparablen Konsequenzen. Durch die Aufhebung des Studiengangs Zahnmedizin entstehen derzeit keine schweren Nachteile für die Ast. Zu berücksichtigen ist, daß der Studiengang weiterhin existiert, um den immatrikulierten Studenten die Möglichkeit zu geben, innerhalb der Regelstrukturzeit ihr Studium ordnungsgemäß abzuschließen (vgl. Art. II § 2 V BerLHStRG 1996). Damit besteht der Studiengang insoweit zunächst faktisch fort, der Lehr- und Forschungsbetrieb bleibt aufrechterhalten. Auch die Befürchtung der Ast., daß ihr für das kommende Semester durch Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit weitere Studenten zugewiesen werden, führt angesichts der vom BerLVerfGH beabsichtigten kurzfristigen Entscheidung in der Hauptsache zu keiner anderen Beurteilung.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. R. G. Brehm, Frankfurt a.M.)

Anm. d. Schriftlfg.: Über die Entwicklung des Hochschulzulassungsrechts in den Jahren 1994 und 1995 berichten Brehm/Zimmerling/Becker, NVwZ 1996, 1173 (in diesem Heft).

## 13. Wahlvorschläge für Kommunalwahlen

BayVerf. Art. 12 I, 14 I; BayGLKrWG Art. 25 I, 26 III 2, 3

1. Die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 14 I 1 BayVerf. sind auf die Ausübung des Wahlvorschlagsrechts durch Parteien und Wählergruppen sinngemäß anzuwenden.
2. Es ist verfassungsrechtlich zulässig, Wahlvorschlagsträger nur dann zur Wahl zuzulassen, wenn sie durch eine hinreichende Zahl von Unterschriften von Wahlberechtigten die Ernsthaftigkeit und die genügende Unterstützung ihres Wahlvorschlags nachgewiesen haben.
3. Der Gesetzgeber darf durch Anforderungen an Wahlvorschläge einer übermäßigen Stimmenzersplitterung entgegenwirken und damit im Ergebnis zur Bildung klarer Mehrheitsverhältnisse beitragen, die die Funktionsfähigkeit des zu wählenden Vertretungsorgans sicherstellen.
4. Die Gestaltung des Wahlrechts im einzelnen ist grundsätzlich Sache des Gesetzgebers. Der Verfassungsgerichtshof kann die Entscheidung des Gesetzgebers nur dann beanstanden, wenn sie dem in der Verfassung zum Ausdruck kommenden Willen des Verfassungsgebers zuwiderläuft.
5. Bei der Festlegung des erforderlichen Unterschriftenquorums muß der Gesetzgeber im Rahmen der hier zulässigen typisierenden Betrachtung nicht auf die Verhältnisse in besonders kleinen Gemeinden abstellen.
6. Der Gesetzgeber darf verlangen, daß sich die Wahlberechtigten persönlich in eine Unterstützungsliste eintragen, die bei Behörden aufliegt, um sicherzustellen, daß nur solche Wahlvorschläge eingereicht werden, hinter denen eine angemessene Anzahl ernsthaft interessierter Wahlberechtigter steht.

BayVerfGH, Entsch. v. 18. 7. 1995 - Vf. 2-VIII/95 u.a.

(Mitgeteilt von Referentin des BayVerfGH D. Ruderisch, München)

Anm. d. Schriftlfg.: Gegenstand der von der STATT Partei DIE UNABHÄNGIGEN, des Bundes Freier Bürger, der Ökologisch-Demokratischen Partei (ÖDP) und der Freien Bürger Union (FBU) anhängig gemachten Popularklagen war die Frage, ob und inwieweit Art. 25 I und Art. 26 III 2, 3 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz - BayGLKrWG) vom 10. 8. 1994 (GVBl S. 747) gegen Normen der Bayerischen Verfassung verstoßen. Die angegriffenen Vorschriften schreiben vor, daß Wahlvorschläge von Wählergruppen und Parteien, die im letzten Gemeinderat oder Kreistag nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags vertreten waren (neue Wahlvorschlagsträger), von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden müssen, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisrä-

te zu wählen sind; ferner, daß die Wahlberechtigten sich dazu persönlich in eine Liste (Unterstützungsliste) einzutragen haben, die vom Wahlleiter bei Gemeindewahlen bei der Gemeindeverwaltung, bei Landkreiswahlen beim Landratsamt aufgelegt wird, und daß die Niederschrift bei neuen Wahlvorschlagsträgern von zehn Wahlberechtigten, die an der Aufstellungsversammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben ist. Die Anträge wurden abgewiesen.

## D. Verwaltungsgerichte

### a) BVerwG

#### 14. Versäumung der Revisionsbegründungsfrist

VwGO §§ 60, 139 III

Ist die Revisionsbegründungsfrist versäumt worden, kann auch dann, wenn ein rechtzeitig abgesandter Antrag auf Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist auf dem Postwege verlorengegangen ist, Wiedereinsetzung nur gewährt werden, wenn innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist die Revisionsbegründung nachgeholt wird. Eine Wiedereinsetzung hinsichtlich des Antrags auf Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist ist rechtlich nicht möglich.  
*BVerwG, Beschl. v. 25. 6. 1996 - 9 C 7196 (Lüneburg)*

Anm. d. Schriftlfg.: Die Entscheidung ist mit Sachverhalt und Gründen abgedruckt in NJW 1996, 2808.

#### 15. Eigentumsbeschränkung durch Sanierungssatzung

GG Art. 14 I 2, III; BauGB §§ 14 IV, 136 II, 145 V, 163 I

1. Die städtebauliche Sanierung ist auch bei sehr langer Dauer keine Enteignung i.S. des Art. 14 III 1 GG; sie bleibt vielmehr auch dann tatbestandlich eine Regelung i.S. des Art. 14 I 2 GG.

2. Sachliche Erwägungen rechtfertigen es, daß das Gesetz für die städtebauliche Sanierung - anders als bei der Veränderungssperre - keinen Zeitrahmen vorschreibt.

*BVerwG, Beschl. v. 7. 7. 1996 - 4 B 91/96 (Lüneburg)*

Anm. d. Schriftlfg.: Die Entscheidung ist mit Sachverhalt und Gründen abgedruckt in NJW 1996, 2807.

#### 16. Sondernutzungserlaubnis für Großplakatanschlagtafel

FStzG §§ 7 I, 8 I, III

Die Benutzung einer Bundesfernstraße zum Aufstellen einer „Großplakatanschlagtafel“ stellt auch dann eine Sondernutzung dar, wenn die Anschlagtafel nur geringfügig in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt.

*BVerwG, Beschl. v. 10. 5. 1996 - 11 B 29/96 (Mannheim)*

Zum Sachverhalt: Die Bct. streiten darüber, ob die Benutzung einer Bundesfernstraße zum Aufstellen von „Großplakatanschlagtafeln“ auch dann als gebührenpflichtige Sondernutzung anzusehen ist, wenn die Tafel nur geringfügig in den öffentlichen Straßenraum hineinragt. Die Kl. ist mit ihrer Klage vor dem VG und dem VGH erfolglos geblieben.

Die Beschwerde der Kl. gegen die Nichtzulassung der Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen: 1. Entgegen der Annahme der Kl. hat die Rechtsache keine grundsätzliche Bedeutung i.S. des § 132 II Nr. 1 VwGO ...

a) Die Kl. möchte grundsätzlich geklärt sehen, „ob im Verhältnis von Gemeingebrauch und Sondernutzung eine Bagatellegrenze anzuerkennen ist, unterhalb derer infolge der Geringfügigkeit der Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraumes noch keine Sondernutzung vorliegt“. Diese Frage gehört jedenfalls insoweit dem

revisiblen Recht an, als sie sich auf Gemeingebrauch und Sondernutzung an Bundesfernstraßen (§§ 7, 8 FStzG) bezieht (vgl. dazu *BVerwGE* 30, 235 = NJW 1969, 284). Sie rechtfertigt aber nicht die Zulassung der Revision, da sie sich, soweit hier entscheidungserheblich, ohne weiteres beantworten läßt.

Wie sich aus § 8 I i.V. mit § 8 X FStzG ergibt, besteht die Sondernutzung in einer Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch (§ 7 I FStzG) hinaus unter Inkaufnahme einer Beeinträchtigung der gemeingebrauchlichen Nutzungsmöglichkeiten (vgl. z.B. *BVerwGE* 56, 63 [70] = NJW 1978, 1933; *BVerwGE* 80, 36 [39] = NVwZ 1989, 456; *Marschall/Schroeter/Kastner*, FStzG, 4. Aufl. (1977), § 8 Anm. 1.1). Eine Bagatellegrenze derart, daß, wie die Beschwerde wohl meint, auf dem Straßengrund aufgestellte „Großplakatanschlagtafeln“ nur dann als potentielle Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und damit als Sondernutzung beurteilt werden dürften, wenn sie mehr als 0,2 oder 0,3 m in den öffentlichen Straßenraum hineinragen, ergibt sich weder aus dem Bundesfernstraßengesetz noch aus dem Grundgesetz. Auch wenn solche Plakattafeln - wie hier - nur in geringerem Maße in den öffentlichen Straßenraum ragen, verengen sie die zur Aufnahme des Verkehrs bestimmte Fläche und wirken sich daher zu Lasten des Gemeingebrauchs aus (vgl. *Kodal/Krämer*, StraßenR., 5. Aufl. [1995], S. 599). Die Annahme einer Sondernutzung auch in derartigen Fällen geringfügiger Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs widerspricht nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die den Sondernutzer belastende Folge der Erlaubnis- und Gebührenpflichtigkeit nach § 8 I 2 und 4 sowie § 8 III FStzG nicht notwendig in jedem Fall der Sondernutzung eintritt, sondern durch untergesetzliches Recht, insbesondere durch Satzung, geregelt wird. Außerdem stellt der Zwang zur Einholung einer Erlaubnis und zur Entrichtung einer angemessenen Benutzungsgebühr für die - sei es auch geringfügige - Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsraum durch Großplakatanschlagtafeln grundsätzlich keine unverhältnismäßige Belastung des Sondernutzers dar.

Zu Unrecht meint die Beschwerde, das *BVerwG* und andere Gerichte hätten eine Bagatellegrenze für Fälle der vorliegenden Art bereits anerkannt. In dem Urteil vom 24. 2. 1978 (Buchholz 406.16 Eigentumsschutz Nr. 10 = NJW 1979, 440 = DVBl 1979, 74) hat das *BVerwG* allerdings ausgesprochen, „daß städtische Satzungen, die Werbeanlagen als erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzungen dann ansehen, wenn die Anlagen mehr als geringfügig in den Gehweg hineinragen (beispielsweise mehr als 30 cm)“, unter dem Gesichtspunkt des durch Art. 14 I GG geschützten Kernbereichs des Anliegergebrauchs unbedenklich sind. Dieser Rechtssatz enthält jedoch nicht die weitergehende Aussage, Anschlagtafeln erfüllten nur dann den Tatbestand der Sondernutzung, wenn sie den öffentlichen Verkehrsraum mehr als geringfügig in Anspruch nähmen. Eine derartige Aussage läßt sich auch nicht den von der Beschwerde zitierten neueren obergerichtlichen Entscheidungen entnehmen, namentlich nicht der beispielhaften Aufzählung von „typischen Fällen“ der Sondernutzung im Beschluß des OLG Köln vom 19. 8. 1991 (NVwZ 1992, 100). Der in der Beschwerdebegründung ferner genannte Beschluß des BGH vom 31. 10. 1978 (NJW 1979, 435) ist ebenfalls für die aufgeworfene Rechtsfrage unergiebig; er hebt hervor: Die Grenzen des Gemeingebrauchs könnten „nur im Hinblick auf die jeweilige Art der Wegebenutzung bestimmt werden“; dabei seien „das Ausmaß der in Anspruch genommenen Wegefläche und die sonstigen räumlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen“; die Vielfalt der geschichtlich gewachsenen Erscheinungsformen des Gemeingebrauchs lasse es „nicht zu, seine rechtlichen Grenzen allenthalben gleichmäßig zu ziehen“.

b) Die Beschwerde wirft sodann die Frage auf, „ob im Falle der Unwirksamkeit von Satzungsrecht für einen längeren Zeitraum - nachdem dieses unwirksame Satzungsrecht bereits für einen kürzeren jüngeren Zeitraum durch neues wirksames Satzungsrecht ersetzt wurde - erneut satzungsrechtliche Regelungen getroffen werden können, die den bereits neugeregelten jüngeren Zeitraum umfassen und darüber hinausgehend auch den davor liegenden älteren, infolge der Nichtigkeit des früheren Satzungsrechtes bislang unregulierten Zeitraum betreffen“. Diese Fragestellung beruht auf tatsächlichen und rechtlichen Annahmen, die zum Teil irrig sind; sie würde sich deshalb im Revisionsverfahren nicht stellen.